

Leistungskatalog Infrastruktur 2010



**Gültig für die Bestellung und Durchführung von Verkehren
im Fahrplan vom 13. Dezember 2009 bis 11. Dezember 2010**

Stand: 22. Juni 2009

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung.....	3
1 Grundleistungen.....	4
1.1 Mindestpreis.....	4
1.2 Deckungsbeitrag	4
1.3 Energieansätze	4
1.4 Lärmbonus	5
1.5 Trassenbestellung.....	5
1.6 Verzicht auf die Nutzung von definitiv zugeteilten Trassen.....	5
1.7 Änderungsbestellungen vor dem Fahrplanwechsel	6
1.8 Trassenoptionen	6
1.9 Gültigkeit der Offerten	6
2 Zusatzleistungen.....	7
2.1 Rangieren	7
2.2 Abstellen von Fahrzeugen auf dem Netz der AB und der FW.....	7
2.3 Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie.....	7
2.4 Nutzung der Strecke ausserhalb der Streckenöffnungszeiten	7
2.5 Kranbenutzung.....	7
2.6 Planungs- und Sonderaufgaben.....	8
2.7 Bezug der geltenden Vorschriften für die Benutzung der Infrastruktur	8
2.8 Bestellte Halte auf Streckengleisen (weitergehend als Trassenbenutzung).....	8
3 Serviceleistungen.....	9
4 Liste der Knoten.....	10
5 Streckenöffnungszeiten.....	11

Einleitung

Im vorliegenden Leistungskatalog [LK] Infrastruktur (inkl. Ausführungsbestimmungen) werden die Preise für die Grund- und Zusatzleistungen der Infrastrukturen der Appenzeller Bahnen AG [AB] und der Frauenfeld-Wil-Bahn AG [FW] publiziert. Kein Netzzugang besteht für die Strecke Rheineck – Walzenhausen.

Die aufgeführten Preise sind Nettopreise in Schweizerfranken (CHF) exkl. Mehrwertsteuer. Die publizierten Preise sind gültig für Bestellungen und Durchführung von Verkehren im Fahrplanjahr vom 13.12.2009 bis 11.12.2010. Die Rechnungen werden auf ganze Rappen (nach Addition der Preiskomponenten wie Unterhalt, Energie und Fahrdienst) je Zug gerundet. Die Rechnungen werden in CHF berechnet und ausgestellt.

Verbindlichkeit/Haftung

Für EVU, die eine Netzzugangsvereinbarung abgeschlossen haben, ist der Leistungskatalog ein integrierender Bestandteil der Vereinbarung. Widersprechen sich Bestimmungen der verschiedenen Vertragsbestandteile, so gilt die Widerspruchsregelung der Netzzugangsvereinbarung.

Sämtliche vorliegend publizierten Preise gelten vorbehältlich nachträglicher Rechtsänderungen. Soweit der Gesetzgeber schweizerische Gesetze und Verordnungen nach der Publikation des Leistungskataloges revidiert und neue oder andere als die vorliegend publizierten Preise eingeführt werden, gelten die gesetzlichen Preisansätze. Die Infrastrukturbetreiberin [ISB] haftet nicht für Vermögensschäden aufgrund Preisänderungen durch den Gesetzgeber nach der Publikation des vorliegenden Leistungskataloges.

Der Leistungskatalog und die Ausführungsbestimmungen werden in Deutsch erstellt.

Durchschnittliches Gewicht pro angebotenen Sitzplatz

Im Personenverkehr wird zur Ermittlung der Bruttotonnen pro Sitzplatz ein Durchschnittsgewicht von 20 kg berechnet und zum Tara des Zuges addiert.

Fehlende Datenlieferungen betreffend Zugdaten

Bei fehlenden Angaben von Seiten der EVU werden die nachstehend in der Spalte „Standardwerte“ aufgeführten Ansätze für die Berechnung des Mindestpreises angewendet:

Zuggattung	Standardwerte	
	Bruttotonnen	Sitzplätze
1 Personenzug	80	160
2 Güterzug	120	
3 Baumaschinenzug	80	
4 Lokzug	40	
5 Leermaterialzüge des Personenverkehrs	80	

1 Grundleistungen

1.1 Mindestpreis

	Preisart/Sparte	Preis in CHF (ohne MWST)	Einheit	Bemerkungen
1.1.1	Unterhalt	0.0025	Btkm	Bruttotonnenkilometer
1.1.2	Fahrdienst	0.4000	Zkm	Zugkilometer
1.1.3	Energiebezug			
1.1.3.1	Elektrische Traktion Tagesbetrieb von 6.00 Uhr – 21.59 Uhr	gem. Ziffer 1.3	Btkm	Bruttotonnenkilometer
1.1.3.2	Nachtbetrieb von 22.00 Uhr – 5.59 Uhr Thermische Traktion	0.0030	Btkm	gem. NZV ¹⁾ Art. 19 lit. a und AB-NZV ²⁾ Art. 1 Abs. 1 lit. a
1.1.4	Energiedienstleistungen	0.1300	Zkm	Zugkilometer
1.1.5	Knotenzuschläge			
1.1.6.1	Knoten gross	5.00	je Ankunft/ Abfahrt	
1.1.6.2	Knoten klein	3.00	je Ankunft/ Abfahrt	

¹⁾ Netzzugangsverordnung

²⁾ Ausführungsbestimmungen zur Netzzugangsverordnung

1.2 Deckungsbeitrag

	Preisart/Sparte	Preis in CHF (ohne MWST)	Einheit	Bemerkungen
Konzessionierter Verkehr				
1.2.1	Regionaler Personenverkehr	%-Anteil	vom Erlös	Festlegung durch das BAV ¹⁾
Nicht konzessionierter Verkehr				
1.2.2	Personenverkehr	0.0027	Spkm	Sitzplatzkilometer
1.2.3	Güterverkehr	0.0035	Btkm	Bruttotonnenkilometer

¹⁾ Bundesamt für Verkehr

1.3 Energieansätze

Für den Bezug der Energie ab Fahrdrat gelten verschiedene Ansätze für Tag- (6.00 Uhr bis 21.59 Uhr) und Nachtenergie (22.00 Uhr bis 5.59 Uhr). Basis bildet der Tagesansatz. Der Energiepreis für die Nacht wird über einen Koeffizienten gebildet.

Zuggattung	Elektrische Energie Tag/CHF/Btkm	Nacht- Koeffizient
1 Personenzug	0.0088 ¹⁾	0.64
2 Güterzug	0.0088 ¹⁾	0.64
3 Baumaschinenzug	0.0088 ¹⁾	0.64
4 Lokzug	0.0088 ¹⁾	0.64
5 Leermaterialzüge des Personenverkehrs	0.0088 ¹⁾	0.64

³⁾ Im Zeitpunkt der Publikation des vorliegenden Leistungskataloges prüft das BAV eine Erhöhung der Energieansätze. Inkrafttreten und genauer Inhalt der möglichen Verordnungsänderung sind im Zeitpunkt der Publikation des Leistungskataloges nicht bekannt. Falls die Ansätze in der Verordnung vom BAV mit Wirkung im Geltungsbereich des vorliegenden Leistungskataloges verändert werden, werden die Energieansätze im Leistungskatalog ab Inkrafttreten der Teilrevision als redaktionelle Änderung der geltenden Fassung von AB-NZV Art. 1 Abs. 1 lit. a angepasst.

1.4 Lärmbonus

Der Lärmbonus ist kein Bestandteil des Trassenpreises, sondern eine befristete Subvention des Bundes. Gemäss den Anforderungen des Bundesamtes für Verkehr [BAV] und auf Gesuch hin (an BAV) für lärmsanierte Fahrzeuge beträgt die Rückerstattung der ISB an die EVU CHF 0.010 pro Achskilometer.

1.5 Trassenbestellung

Bearbeitungskosten für Trassenbestellungen

Trassenbestellungen werden, mit Ausnahme von kurzfristigen Bestellungen, unentgeltlich bearbeitet. Als kurzfristige Bestellungen gelten Bestellungen ab 16 Uhr des Tages vor der Durchführung des bestellten Verkehrs. Die Bearbeitungskosten betragen:

	Ansatz in CHF
pro Trasse	50.00

1.6 Verzicht auf die Nutzung von definitiv zugeteilten Trassen

Bearbeitungskosten für die Abbestellung definitiv zugeteilter Trassen

Die Bearbeitungskosten für die Abbestellungen von definitiv zugeteilten Trassen betragen:

	Ansatz in CHF
Abbestellungen von Regeltrassen pro Verkehrstag und Fahrplanperiode bis spätestens 1 Monat nach der definitiven Trassenzuteilung (vor dem Jahresfahrplanwechsel)	kostenlos
Abbestellungen von Regeltrassen pro Verkehrstag und Fahrplanperiode nach Ablauf der gebührenfreien Frist bis zum Fahrplanwechsel	200.00
Abbestellungen an einzelnen Verkehrstagen pro Trasse bis 16.00 Uhr des Vortages	50.00
kurzfristige Abbestellungen ab 16.01 Uhr des Vortages bis vor der Durchführung	100.00

1.7 Änderungsbestellungen vor dem Fahrplanwechsel

Wird eine definitiv zugewiesene Trasse nach Ablauf der gebührenfreien Frist bis zum Fahrplanwechsel geändert, fallen folgende Bearbeitungskosten an:

	Ansatz in CHF
pro Trasse und Bestellung für alle Änderungen	200.00

1.8 Trassenoptionen

Trassenoptionen können für regelmässige und im Fahrplan programmierte Leistungen bestellt werden. Als Grundlage dazu dienen die Verkehrsperioden [VP]. Für bestellte Trassenoptionen, welche später als einen Monat nach der definitiven Trassenzuteilung abbestellt werden, sind die Optionsgebühren geschuldet.

	Ansatz in CHF
pro Fahrplanperiode	100.00

Die Option verfällt um 16.00 Uhr am Vortag der Ausführung, sofern die Trasse vom Kunden nicht definitiv bestellt wurde

1.9 Gültigkeit der Offerten

Offerten für Preise und Fahrpläne haben, wo nichts anderes vermerkt ist, generell eine Gültigkeit von 30 Tagen. Falls die Offertanfrage weniger als 30 Tage vor der geplanten Durchführung eintrifft, endet die Gültigkeit am Vortag der geplanten Durchführung um 16.00 Uhr. Das Begehren für eine Terminerstreckung muss spätestens um 15.30 Uhr des letzten Gültigkeitstages der Offerte in schriftlicher Form bei der ISB eintreffen.

2 Zusatzleistungen

2.1 Rangieren

Einstellen von Rangierungen

		Einheit	Ansatz in CHF
2.1.1	Rangieren mit elektrischen Fahrzeugen ¹⁾	je Rangierung	2.00
2.1.2	Rangieren mit thermischen Fahrzeugen	je Rangierung	1.50

¹⁾ Die Ansätze basieren auf den gesetzlichen Vorgaben im Zeitpunkt der Publikation und enthalten CHF 0.50 für den Energieanteil. Für den Fall, dass das BAV die Energiesätze der AB-NZV anpassen sollte (vgl. Ziffer 1.3) und diese Änderungen während der Geltungsdauer des vorliegenden Leistungskataloges wirksam werden, bleibt die proportionale Erhöhung des Energieanteiles ausdrücklich vorbehalten.

2.2 Abstellen von Fahrzeugen auf dem Netz der AB und der FW

Abstellgebühr in CHF pro Meter	pro Tag	pro Monat	pro Jahr	
2.2.1	alle Bahnhöfe	1.00	10.00	40.00

2.3 Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie

Wasser

		Einheit	Ansatz in CHF
2.3.1	Wasser	pro m ³	5.00
		pro Wagen	1.00

Energie

		Einheit	Ansatz in CHF
2.3.2	Elektrische Energie ¹⁾	pro kWh	0.11
		pro Wagen und ½-Stunde	0.75

¹⁾ Die Ansätze basieren auf den gesetzlichen Vorgaben im Zeitpunkt der Publikation. Für den Fall, dass das BAV die Energiesätze der AB-NZV anpassen sollte (vgl. Ziffer 1.3) und diese Änderungen während der Geltungsdauer des vorliegenden Leistungskataloges wirksam werden, bleibt die proportionale Erhöhung ausdrücklich vorbehalten.

2.4 Nutzung der Strecke ausserhalb der Streckenöffnungszeiten

		Einheit	Ansatz in CHF
2.4	je ausserordentlich besetzten Bahnhof oder Fernsteuerbereich	je angebrochene Stunde und Mitarbeitenden	100.00

2.5 Kranbenutzung

		Einheit	Ansatz in CHF
2.5	Kranbenutzung	je angebrochene Stunde	60.00

2.6 Planungs- und Sonderaufgaben

		Einheit	Ansatz in CHF
2.6.1	Planungsaufwand für aussergewöhnliche Sendungen (Regelfall: ohne Begleitpersonal durch ISB und bauliche Massnahmen)	pro Beförderung	425.00
2.6.2	Aufwand für Sonderfälle	je angebrochene Stunde	100.00

2.7 Bezug der geltenden Vorschriften für die Benutzung der Infrastruktur

Für den Bezug der für die Verkehrsleistungen notwendigen Vorschriften werden folgende Preise berechnet:

	Vorschriften	Einheit	Ansatz in CHF
2.7.1	Grundausrüstung	pro Set	100.00
2.7.2	Updates	pro Jahr und Set	25.00

2.8 Bestellte Halte auf Streckengleisen (weitergehend als Trassenbenutzung)

	Vorschriften	Einheit	Ansatz in CHF
2.8	Bestellte Halte auf Streckengleisen	je Halt	100.00

3 Serviceleistungen

Die ISB der AB und der FW bieten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten verschiedene Serviceleistungen an (gem. NZV Art. 23). Weitere Auskünfte über die angebotenen Leistungen und Konditionen erhalten Sie bei:

Appenzeller Bahnen AG
Betrieb
St. Gallerstrasse 53
CH-9101 Herisau
Telefon 071 354 50 90
E-Mail sigi.lechner@appenzellerbahnen.ch

4 Liste der Knoten

Die Aufzählung in Anhang 1 der jeweils geltenden Fassung der AB-NZV bleiben ausdrücklich vorbehalten.

grosse Knoten
Rorschach

kleine Knoten

5 Streckenöffnungszeiten

Die ISB halten die Strecken wie folgt offen:

Strecke	Montag - Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Gossau – Appenzell	05.00 – 23.50	05.00 – 23.50	05.35 – 23.50	06.05 – 23.50
Appenzell – Wasserauen	06.30 – 19.00	06.30 – 19.00	07.30 – 19.00	07.30 – 19.00
St. Gallen – Appenzell	05.05 – 22.25	05.05 – 22.25	05.05 – 22.25	07.05 – 22.25
St. Gallen – Trogen	04.50 – 00.10	04.50 – 01.10	04.50 – 01.10	05.50 – 00.10
Rorschach – Heiden	05.55 – 22.05	05.55 – 22.05	06.55 – 22.05	06.55 – 22.05
Rheineck – Walzenhausen	05.50 – 21.00	05.50 – 21.00	06.10 – 21.00	07.10 – 21.00
Altstätten Stadt – Gais	06.50 – 18.50	06.50 – 18.50	08.00 – 18.50	07.00 – 18.50
Frauenfeld – Wil	04.25 – 00.15	04.25 – 03.20	05.10 – 03.20	05.40 – 00.15
